

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK

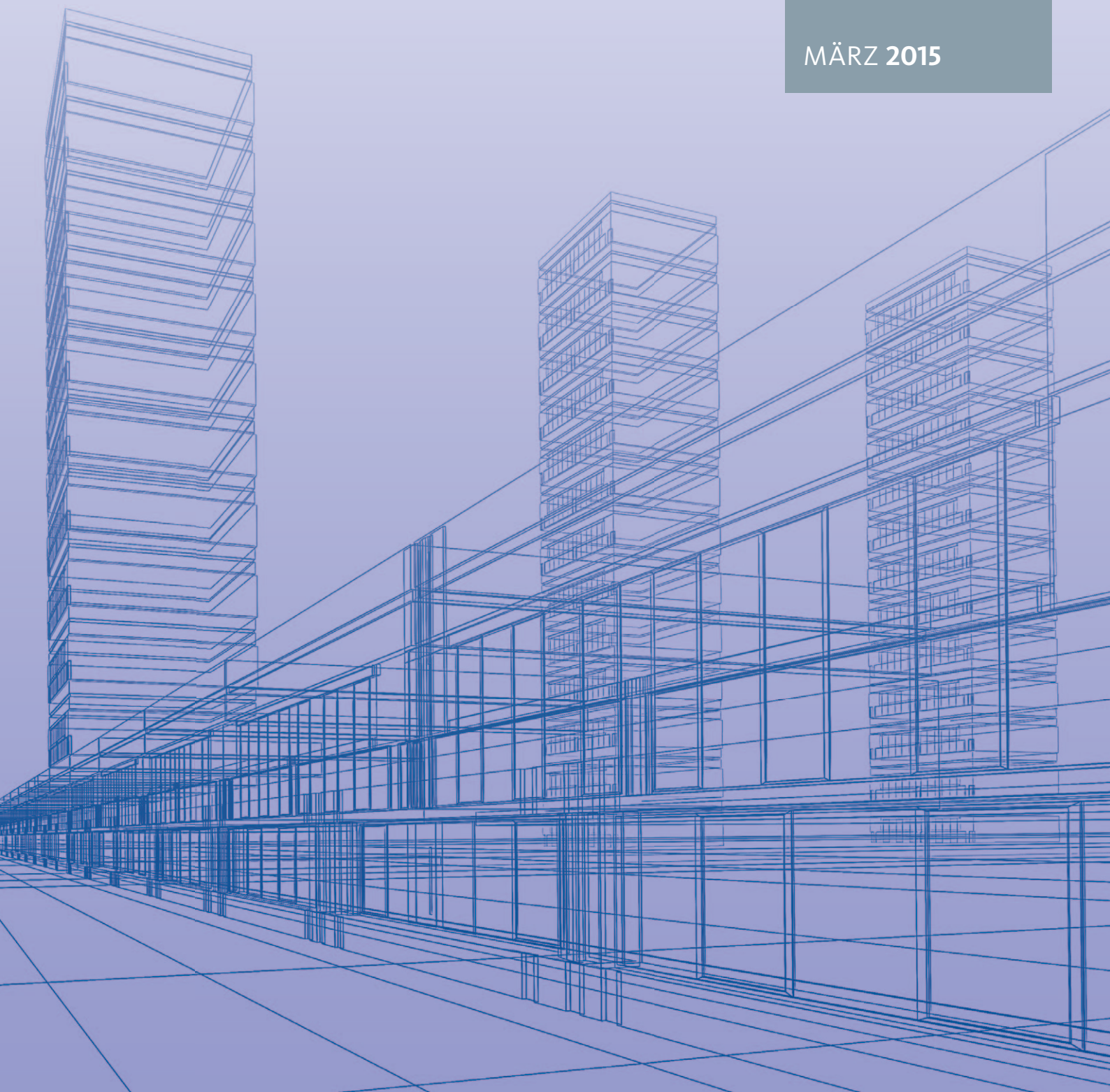


ERLÄUTERENDE
BEMERKUNGEN
OIB-RL 4

Nutzungssicher-
heit und Barriere-
freiheit

OIB-330.4-021/15

MÄRZ 2015



Erläuternde Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“

Ausgabe: März 2015

Die OIB-Richtlinie 4 wurde in ihrer Struktur verändert und Normenverweise gestrichen. Die Anforderungen zur Erfüllung der Schutzziele wurden im unbedingt notwendigen Ausmaß durch Zahlenwerte festgelegt. Um Raum für die Planungs- und Baufreiheit zu lassen und innovative Lösungen zu ermöglichen, wurden fallweise die Anforderungen verbal beschrieben. Für konkrete Lösungsmöglichkeiten können dem Stand der Technik entsprechende Regelwerke herangezogen werden.

Zu Punkt 0: Vorbemerkungen

In einschlägigen Regelwerken sind dem Stand der Technik entsprechende Toleranzen für die Ausführung beschrieben. Wird in der Ausführung im Rahmen dieser Toleranzen von den in der OIB-Richtlinie 4 festgelegten Maßen abgewichen, wird das in der OIB-Richtlinie 4 festgelegte Schutzniveau trotzdem erfüllt.

Toleranzen betreffen immer nur die zulässigen Abweichungen bei der Ausführung. Für das Planmaß gibt es keine Toleranzen, d.h. Planungsfehler können nicht mit Toleranzen aufgefangen werden. Planmaße sind Fertigmaße der Bauteile, d.h. alle Bauteilschichten sind darin zu berücksichtigen. Spachtelungen, Beläge, etc. können nicht in die Toleranzen eingerechnet werden.

Bei Einhaltung der in der OIB-Richtlinie 4 festgelegten Anforderungen wird das jeweilige Schutzziel ohne weiteren Nachweis erreicht. Um Raum für die Planungs- und Baufreiheit zu schaffen und um innovative Lösungen zu fördern, wird jedoch auf die jeweiligen landesrechtlichen Möglichkeiten des „gleichwertigen Abweichens“ hingewiesen. Die Nachweisführung über die Einhaltung des gleichen Schutzniveaus liegt in solchen Fällen beim Bauwerber.

Davon unabhängig sind im Einzelfall aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen Erleichterungen bei Änderungen an bestehenden Gebäuden zulässig. In diesen Fällen ist der Nachweis des „gleichwertigen Abweichens“ nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Bauvorhaben im Einzelfall auch Anforderungen, die in anderen Rechtsmaterien begründet sind, beachtet werden müssen (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Gewerbeordnung).

Die Ermittlung der gleichzeitig anwesenden Personen, die auf einen gemeinsamen Fluchtweg angewiesen sind, erfolgt bei mehr als drei Geschoßen in Abstimmung mit dem *Erlass des Zentral-Arbeitsinspektorats BMASK-461.304/0002-VII/2/2013 vom 20.03.2013*.

1. Für die Bemessung der Fluchtwege in Stiegenhäusern in oberirdischen Geschoßen werden alle Geschoße oberhalb des EGs betrachtet, und jene drei unmittelbar übereinander liegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.
2. Für die Bemessung der Fluchtwege in Stiegenhäusern in unterirdischen Geschoßen werden alle Geschoße unterhalb des EGs betrachtet, und jene drei unmittelbar übereinander liegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.
3. Für die Bemessung der Fluchtwege und Türen (inkl. Endausgang) in der Ebene mit dem Endausgang (im Regelfall das Erdgeschoß), die zur Flucht der Personen aus den OG und UG und des Geschoßes mit dem Endausgang dient, werden alle Geschoße (vom obersten OG bis zum untersten UG einschließlich des EG) betrachtet, und jene drei unmittelbar übereinander liegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.

Beispiele:

Geschoß	Personenanzahl
4. OG	150
3. OG	100
2. OG	80
1. OG	90
EG	180
1. UG	40
2. UG	20
3. UG	10
4. UG	15

} 330 → Bemessung Stiegenhaus der Obergeschoße
 } 350 → Bemessung Fluchtwege, Notausgänge und Endausgang im Erdgeschoß
 } 70 → Bemessung Stiegenhaus der Untergeschoße

Geschoß	Personenanzahl
4. OG	150
3. OG	100
2. OG	120
1. OG	100
EG	40
1. UG	10
2. UG	20
3. UG	10
4. UG	50

} 370 → Bemessung Stiegenhaus der Obergeschoße und Bemessung Fluchtwege, Notausgänge und Endausgang im Erdgeschoß
 } 80 → Bemessung Stiegenhaus der Untergeschoße

Abbildung 1

Im Zusammenhang mit der „höchstmöglich zu erwartenden Anzahl gleichzeitig anwesender Personen“ findet sich auf der Informationsseite der „Statistik Austria“ unter dem Themenbereich „Bevölkerung“ beispielsweise für Haushalte folgende Information:
„Im Jahresdurchschnitt 2013 gibt es 3,705 Mio. Privathaushalte. Die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt bei 2,26 Personen.“

Zu Punkt 1: Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen aller OIB-Richtlinien sind in einem eigenen Dokument „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ zusammengefasst. Dazu wird ergänzend angemerkt:

Geschoß

Von dem hier verwendeten Begriff **Geschoß** werden die in den Ländern im Zusammenhang mit raumordnungsrechtlichen Bestimmungen oder baurechtlichen Abstandsregelungen enthaltenen, abweichenden Definitionen nicht berührt.

Im Sinne der *ÖNORM B 1800, Ausgabe 2013-08-01, Punkt 6.5.1* gelten im Zusammenhang mit der Bemessung des Brutto-Rauminhaltes von Geschoßen jene Höhen als relevant, die den lotrechten Abstand zwischen den Oberflächen der Fußbodenkonstruktionen der jeweiligen Geschoße bzw. bei Dächern den lotrechten Abstand zwischen den Oberflächen der Fußbodenkonstruktionen bis zur Oberfläche der jeweiligen Dachhaut bilden.

Da es hier jedoch nicht um die Ermittlung der Kubatur, sondern bei der Zählung der Geschoße um solche geht, die eine geforderte Raumhöhe zumindest erreichen, wird abweichend von der *ÖNORM B 1800, Ausgabe 2013-08-01* für das oberste Geschoß der lichte Abstand von der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches in der Geschoßdefinition berücksichtigt.

BEISPIELE FÜR DIE GESCHOSSANZAHL BEI VERSETZTEN GESCHOSSEN

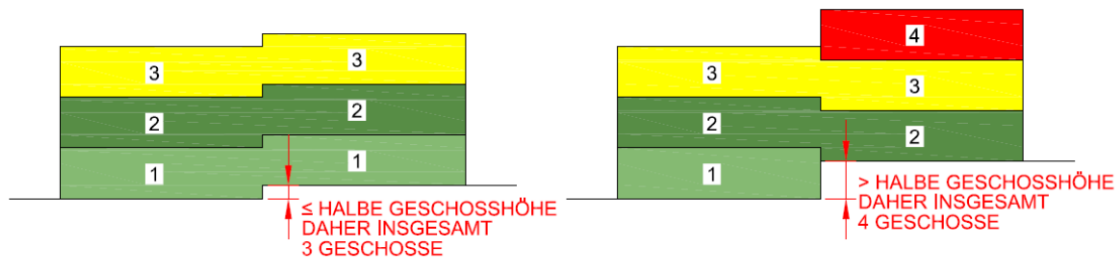


Abbildung 2

Geschoß, oberirdisch und Geschoß, unterirdisch

Als anschließendes Gelände nach Fertigstellung gilt hier nicht das gewachsene, sondern jenes, das nach Baufertigstellung an der Schnittlinie mit den Außenwandflächen vorhanden sein wird.

Vergleiche dazu beispielsweise auch das hier eingeflossene *VwGH Erkenntnis vom 19. Februar 1991, Zl. 90/05/0096 zur Wiener Bauordnung*: „dies ist nicht das gewachsene Gelände, sondern jenes Gelände, wie es nach dem Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Bauführung vorhanden sein wird.“

Zu Punkt 2: Erschließung und Fluchtwege

Zu Punkt 2.1: Allgemeines

Zu Punkt 2.1.3

Fluchtwege können unabhängig von der zur Erschließung eines Gebäudes erforderlichen Treppen und Gänge geführt werden. Die Anforderungen an Treppen und Gänge (z.B. hinsichtlich der Breite der Treppen und des Steigungsverhältnisses der Treppen) sind jedoch für beide Anwendungsfälle gleich.

Zu Punkt 2.1.4

„Durchgehend“ heißt, dass im Regelfall die Treppe alle Geschosse miteinander verbindet und nicht zwischen den einzelnen Treppenläufen Gänge dazwischen geschaltet sind.

Zu Punkt 2.1.5

Die Anforderung zur Errichtung von Personenaufzügen bzw. vertikalen Hebeeinrichtungen in Gebäuden oder Gebäudeteilen ergibt sich aus der Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung des Gebäudes bzw. Gebäudeteils. Da Gebäude unterschiedliche Nutzungen beinhalten können, kann es durchaus sein, dass die Anforderung nach Barrierefreiheit sich nicht auf das ganze Gebäude, sondern nur auf einen bestimmten Gebäudeteil erstreckt. Zum Beispiel könnten in einem Betriebsgebäude die Kundenbereiche barrierefrei zu gestalten sein, während der für die Produktion genutzte Gebäudeteil von der Verpflichtung zur Barrierefreiheit ausgenommen sein könnte. Ob ein Gebäude oder ein Gebäudeteil barrierefrei zu gestalten ist, ist den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu entnehmen.

Generell sind im Falle von Barrierefreiheit zur Überwindung von Niveauunterschieden Personenaufzüge zu errichten, sofern der Niveauunterschied nicht über Rampen überwunden werden kann. Ist maximal ein Geschöß zu überwinden, dürfen anstelle von Personenaufzügen auch vertikale Hebeeinrichtungen im Sinne der „Leitlinien für ‚Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen‘ mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s – Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich“, Ausgabe April 2014 errichtet werden.

Wird diese vertikale Hebeeinrichtung in allgemein zugänglichen Bereichen errichtet, darf der Nutzerkreis nicht eingeschränkt werden (z.B. nur Rollstuhlbenutzer). Es ist daher in diesem Fall ein Lastträger vom Typ d) (Plattform mit Plattformwänden und -decke und Lastträgere(n) an allen Zugangsseiten) gemäß Tabelle 1 dieser Leitlinie in einem Schacht gemäß Tabelle 2 dieser Leitlinie auszuführen.

Die Leitlinien sind unter

<http://www.bmfwf.gv.at/Unternehmen/gewerbeteknik/Documents/Hebeeinrichtungen2.pdf> verfügbar.

Zu Punkt 2.2: Rampen

Zu Punkt 2.2.2

Ein Quergefälle ist bei Rampen nicht zulässig, da Rollatoren und Rollstühle infolge des Quergefälles auslenken. Dadurch wird die Benützung der Rampen für Menschen mit Rollatoren und für Rollstuhlbenutzer wesentlich erschwert und das Unfallrisiko erhöht.

Zu Punkt 2.3: Personenaufzüge und vertikale Hebeeinrichtungen

Zu Punkt 2.3.1

Die Forderung, dass alle Geschoße miteinander verbunden werden müssen, bedeutet nicht, dass bei Vorhandensein mehrerer Aufzüge, alle Geschoße durch ein- und denselben Aufzug verbunden werden müssen, ein Umsteigen ist zulässig und zumutbar.

Zu Punkt 2.3.2 und 2.3.3

Bei Hochhäusern sind Maßnahmen zur Personenbergung mit besonderem Aufwand verbunden. Mit der Festlegung einer Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite x 2,10 m Tiefe ist gewährleistet, dass in diesen Aufzügen auch Personen auf Tragen transportiert werden können.

Zu Punkt 2.3.4

Siehe Erläuterung zu Punkt 2.1.5.

Zu Punkt 2.4: Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen

Zu Punkt 2.4.1

Generell ist eine lichte Durchgangsbreite der Hauptgänge von mindestens 1,20 m in allen Gebäuden und Gebäudeteilen erforderlich, ausgenommen Gebäude oder Gebäudeteile mit bis zu zwei Wohnungen sowie Reihenhäuser.

In Wohnungen genügt eine lichte Durchgangsbreite der Gänge von 1,00 m, wenn sich diese Wohnung in Gebäuden oder Gebäudeteilen befindet, für die keine Anforderung für die Barrierefreiheit besteht. Ebenso genügt 1,00 m in anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, wenn die Gänge bei Bedarf auf 1,20 m verbreitert werden können.

Eine lichte Durchgangsbreite von 1,00 m genügt auch für jene Ebene von mehrgeschoßigen anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, für die eine spätere barrierefreie Adaptierung (Anpassbarkeit) an den Bedarf von Menschen mit Behinderung nicht vorgesehen ist, da die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen ohnehin in der barrierefrei zugänglichen Wohnungsebene vorhanden sein müssen.

Zu Punkt 2.4.2

Zu beachten ist, dass bei mehrgeschoßigen anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, bei denen die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen nicht in der barrierefrei zugänglichen Wohnungsebene vorhanden sind, die lichte Treppenlaufbreite so zu wählen ist, dass der nachträgliche Einbau eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform zur barrierefreien Ebene möglich ist. Dies ist gegeben, wenn die lichte Treppenlaufbreite bei geradläufigen Treppen 1,00 m oder bei Treppen mit gekrümmter Lauflinie 1,10 m beträgt.

Zu Punkt 2.4.3

Diese Bestimmung wurde in dieser Ausgabe der OIB-Richtlinie 4 gewählt, da ein im europäischen Raum durchgeführter Vergleich ergab, dass die bisher geforderten Breiten deutlich über dem für die Erfüllung des Schutzzieles „gesicherte Flucht“ notwendigen Breiten lagen. Eine Reduktion der Fluchtwegsbreiten erscheint somit als gerechtfertigt.

Zu Punkt 2.4.4

Die in diesem Punkt maximal zulässige Einengung durch Treppenschrägaufzüge in nicht betriebsbereiten Zustand (Parkstellung) schließt auch die systembedingten Trag- und Führungsschienen im unbedingt erforderlichen Ausmaß ein.

Neu aufgenommen wurde die Zulässigkeit von Einengungen bei der Treppenart „Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen“, durch Handläufe um nicht mehr als 10 cm je Seite. Da Wohnungstreppen und Nebentreppen bereits eine geringe lichte Treppenlaufbreite aufweisen, ist eine weitere Einschränkung durch Handläufe daher nicht vertretbar.

Da Handläufe in einer Höhe von 85 cm bis 1,10 m über der Standfläche anzuordnen sind, kann davon ausgegangen werden, dass diese den Fluchtstrom nicht negativ beeinflussen. Die für die Festlegung der Fluchtwegsbreite relevante Breite eines Menschen befindet sich nicht in Hüfthöhe, sondern in Schulterhöhe. Zwei nebeneinander fliehende Personen benötigen in der Regel in Schulterhöhe ca. 1,20 m, während in Hüfthöhe 1,00 m ausreichend sind.

Zu Punkt 2.6: Vermeidung des Unterlaufens von Podesten, Treppenläufen und Rampen

Da sich die Anforderung, Bereiche unter Podesten und Treppenläufen abzusichern, auf allgemein zugängliche Bereiche bezieht, wird klargestellt, dass Bereiche innerhalb von Wohnungen, Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Reihenhäusern und Bereiche in betrieblich genutzten Räumen, in denen nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig anwesend sind, davon nicht betroffen sind.

Zu Punkt 2.7: Allgemeine Anforderungen an Türen

Zu Punkt 2.7.1

Hinsichtlich der Bemessung der Breite der nutzbaren Durchgangslichte ist die Begriffsbestimmung „Durchgangslichte, nutzbare Breite“ zu beachten.

Zu Punkt 2.8: Türen im Verlauf von Fluchtwegen

Zu Punkt 2.8.1

Bei Personenzahlen über 120 Personen sind die erforderlichen Durchgangsbreiten in Analogie zu jenen der Gänge und Treppen zu ermitteln.

Ein im europäischen Raum durchgeführter Vergleich ergab, dass die bisher geforderten Breiten deutlich über dem für die Erfüllung des Schutzzieles „gesicherte Flucht“ notwendigen Breiten lagen. Eine Reduktion der Mindestbreiten von Türen im Verlauf von Fluchtwegen erscheint somit als gerechtfertigt.

Da nunmehr für 120 Personen eine nutzbare Breite der Durchgangslichte der Türen im Verlauf von Fluchtwegen von 1,00 m genügt, können Gänge und Treppen mit 1,20 m Breite leichter realisiert werden.

Im Hinblick auf die Zuteilung der Personenzahlen zu den Türen gilt beispielsweise:

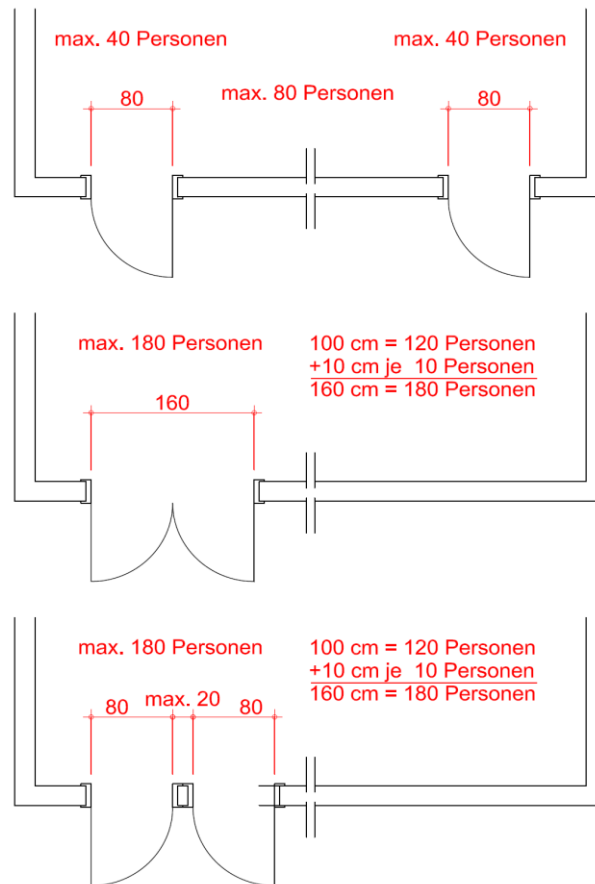


Abbildung 3

Zu Punkt 2.8.2

Grundsätzlich sind in Fluchwegen nur Drehflügeltüren zulässig. Die Ausnahme bezieht sich auf andere Türen, die jedoch durch besondere Maßnahmen dennoch eine gleiche Funktionssicherheit im Fluchfall gewährleisten. Bei automatischen Schiebetüren wäre dies beispielsweise dann der Fall, wenn die einzelnen Flügel bei entsprechender Druckausübung wie Drehflügel in Fluchrichtung ausschwenken, oder durch redundante Antriebstechnik mit entsprechender Eigensicherheit. Dabei wird Eigensicherheit durch folgende Merkmale sichergestellt:

- Einfehlersicherheit durch 2-Motorentchnik und redundanter Steuerung bzw. mechanischem Kraftspeicher.
- Programmschalter abschließbar. Der Programmschalter darf nur von berechtigten Personen bedient werden. Die gewählte Betriebsart muss eindeutig erkennbar sein.
- Selbstüberwachender Bewegungsmelder in Fluchrichtung. Die Ansteuerung hat min. 1,50 m vor den Türflügeln zu erfolgen.
- Die Funktionsfähigkeit muss ständig überwacht werden. Wird ein Defekt diagnostiziert, fährt die Tür in Offenstellung und gibt den Fluchweg frei.
- Hinweis zum Verriegeln von Flucht- und Rettungswegtüren:
Automatische Schiebetüren für den Einsatz in Fluchwegen dürfen verriegelt werden, sofern für diesen bestimmten Zeitraum an diese Schiebetür keine Anforderungen als Flucht- und Rettungsweg bestehen. Dies ist üblicherweise der Fall, wenn sich keine Personen mehr im Gebäude aufhalten, oder wenn für diese Personen ein anderer Fluchweg ausgewiesen ist.

Türen innerhalb von Wohnungen und Türen von Räumen, in denen nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig anwesend sind, sind von der Anforderung ausgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass in Wohnungen in der Regel nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig anwesend sind und dabei unkontrolliertes Fluchtverhalten nicht zu erwarten ist. Die Ausnahme für 15 Personen ist in Übereinstimmung mit der *Arbeitsstättenverordnung (AStV)* getroffen worden.

Zu Punkt 2.8.4

Die Bestimmung, wonach bei mehr als 15 Personen, Türen im Verlauf von Fluchtwegen in Fluchtrichtung aufzugehen haben, wurde in Übereinstimmung mit der *Arbeitsstättenverordnung (AStV)* definiert, da davon ausgegangen wird, dass es sich hierbei um eine in der Praxis erprobte Regelung handelt.

Der Anforderung, dass solche Türen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können müssen, wird jedenfalls durch einen Notausgangsverschluss gemäß *ÖNORM EN 179, Ausgabe 2008-04-01* entsprochen.

Zu Punkt 2.8.5

Der Anforderung, dass solche Türen mit einem Paniktürverschluss auszustatten sind, wird durch einen Paniktürverschluss gemäß *ÖNORM EN 1125, Ausgabe 2008-04-01* entsprochen.

Zu Punkt 2.9: Zusätzliche Anforderungen an barrierefreie Türen

Da in dieser Ausgabe der OIB-Richtlinie 4 auf einen Verweis auf die *ÖNORM B 1600* verzichtet wurde, war es notwendig, die Anforderungen an barrierefreie Türen aufzunehmen.

Zu Punkt 2.9.1

Da innerhalb einer barrierefreien Wohnung Türen nicht zu allen Räumen notwendig sind, beschränkt sich der Anfahrbereich nur auf die Wohnungseingangstüre, Türen zu Sanitärräumen sowie die Tür zu einem Aufenthaltsraum. Der Platzbedarf für die Anfahrbereiche wurde durch Quadratmeterangaben geregelt, um den jeweiligen nutzerspezifischen Anforderungen gerecht werden zu können.

Zu Punkt 2.9.2

Sofern Türen von Menschen mit Behinderungen nicht leicht geöffnet werden können, ist eine motorische Unterstützung, ein Freilauftürschließer oder eine Brandfallsteuerung als Kompensationsmaßnahme zu installieren.

Zu Punkt 2.9.3

Im Sinne der Barrierefreiheit ist vor Schwenkbereichen automatischer Türen ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld anzuordnen, da blinde Menschen ansonsten von den ausschwenkenden automatischen Türen erfasst werden und somit eine Verletzungsgefahr besteht.

Zu Punkt 2.10: Stellplätze für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und im Freien

Die Mindestanzahl der Stellplätze für Personenkraftwagen bei einem Bauvorhaben sowie die Mindestanzahl an barrierefrei zu errichtenden Stellplätzen für Personenkraftwagen wird in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen geregelt. Die OIB-Richtlinie 4 legt lediglich fest, wie Stellplätze sowie barrierefreie Stellplätze ausgeführt werden müssen.

Zu Punkt 2.10.3

In der *EWG-Richtlinie 71/320/EWG idF 2002/78/EG Anhang II Bremsprüfungen und Bremswirkungen* wird für Fahrzeuge der Klassen M und N unter Punkt 2.1.3.1 normiert, dass die Feststellbremsanlage, auch wenn sie mit einer anderen Bremsanlage kombiniert ist, das beladene Fahrzeug auf einer Steigung oder einem Gefälle von 18 % im Stillstand halten können muss.

Im Sinne der *EWG Richtlinie 70/156/EWG* bedeutet

- Klasse M: für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern,
- Klasse N: für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern.

Entsprechende Regelungen sind in der ECE-Regelung Nr. 13, Anhang 4.2.3.1 enthalten. Insofern entspricht die maximale Rampenneigung von 18 % auch der einschlägigen Prüfvorschrift für zugelassene Feststellbremsen.

Werden Rampen als Erschließungsweg für Fußgänger oder als einziger Fluchtweg verwendet, dürfen diese gemäß Punkt 2.2.1 und Punkt 2.2.2 der OIB-Richtlinie 4 nur eine Neigung von höchstens 10 % bzw. bei barrierefreier Gestaltung 6 % aufweisen. Zu beachten ist jedoch Punkt 5.5.2 (c) der *OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“*; demgemäß darf bei Rampen, die als zweiter Fluchtweg benützt werden können, die Neigung 10 % übersteigen.

Zu Punkt 2.10.4

Die in Tabelle 2 geforderten Mindestwerte gelten ausschließlich für Personenkraftwagen. Der Platzbedarf für andere Kraftfahrzeuge (z.B. einspurige Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen und Omnibusse) sowie für Fahrräder wird in der OIB-Richtlinie 4 nicht geregelt.

Die in Tabelle 2 geforderten Mindestwerte sind als liches Maß anzusehen und dürfen nicht durch Einbauten wie z.B. Säulen, Wandscheiben und Installationen eingeschränkt werden. Bei Anordnung von zwei nebeneinander liegenden barrierefreien Stellplätzen kann der geforderte Bereich zum Ein- und Aussteigen von 1,20 m gemeinsam genutzt werden.

Siehe dazu Anhang A, Abbildung 5.

Zu Punkt 2.10.6

Mit der Bestimmung, dass die lichte Höhe über die gesamte Fläche von Fahrgassen und Rampen einen bestimmten Mindestwert erreichen muss, wird klargestellt, dass Unterschreitungen, beispielsweise durch haustechnische Anlagen, unzulässig sind. Um eine sichere Benützung gewährleisten zu können, ist die lichte Raumhöhe bei notwendigen Installationen im Deckenbereich oder abgehängten Deckenkonstruktionen von vornherein mit der erforderlichen Konstruktionshöhe zu beaufschlagen.

Die Grundanforderung einer Raumhöhe von 2,10 m für Räume, die keine Aufenthaltsräume sind, geht konform mit den Anforderungen der *OIB-Richtlinie 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“*. Erleichterungen bestehen allerdings im Bereich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge selbst.

Zu Punkt 3: Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

Zu 3.1: Allgemeine Anforderungen

Zu Punkt 3.1.1

Die Rutschhemmung eines Bodenbelages hängt insbesondere von dessen Material und Oberflächenstruktur sowie von der Feuchtigkeit und meteorologischen Einflüssen ab.

Bodenbeläge, die von einer harmonisierten Europäischen Norm erfasst sind, tragen eine CE-Kennzeichnung und enthalten in der beigefügten Leistungserklärung – je nach Produktnorm – Angaben zur Rutschhemmung, zum Gleitverhalten, zum Rutschverhalten oder zur Reibung. Diese Kennwerte (wesentliche Merkmale) können zur Beurteilung herangezogen werden, ob der betreffende Bodenbelag die zielorientierte Anforderung des Punktes 3.1.1 erfüllt. In den harmonisierten Produktnormen, die als Basis für die CE-Kennzeichnung dienen, werden für unterschiedliche Bodenbeläge verschiedene Prüfnormen bzw. Technische Spezifikationen angewendet, wie z.B.:

- ÖNORM EN 14231, Ausgabe 2003-07-01 „Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung des Gleitwiderstandes mit Hilfe des Pendelprüfgerätes“,
- ÖNORM EN 13893, Ausgabe 2003-03-01 „Elastische, laminierte und textile Bodenbeläge – Messung des Gleitreibungskoeffizienten von trockenen Bodenbelagsoberflächen“,
- ÖNORM CEN/TS 15676, Ausgabe 2008-01-01 „Holzfußböden – Gleitwiderstand – Pendelprüfung“,
- ÖNORM EN 13036-4, Ausgabe 2011-11-15 „Oberflächeneigenschaften von Straßen und Flugplätzen – Prüfverfahren – Teil 4: Verfahren zur Messung der Griffigkeit von Oberflächen: Der Pendeltest“,
- ONR CEN/TS 16165, Ausgabe 2012-11-15 „Bestimmung der Rutschhemmung von Fußböden – Ermittlungsverfahren (CEN/TS 16165:2012)“.

Aufgrund der unterschiedlichen Prüfnormen ist es derzeit nicht möglich, einheitliche, für alle Bodenbeläge gültige quantitative Anforderungen an die Rutschhemmung bzw. Gleitreibungskoeffizienten von Bodenbelägen festzulegen, als Orientierungshilfe für Böden aus keramischen Material (glasiert und unglasiert), Glas, Natursteinprodukte, Beton und Kunststein (zement- und reaktionsharzgebunden) kann jedoch z.B. folgende Studie dienen:

- *Hirm, G. und Hirm, T.: Messungen des Gleitreib-Koeffizienten zur Beurteilung des μ -Wertes von begehbaren Oberflächen, Version C, Klagenfurt 2014 (www.gleitreibung.eu).*

Zu Punkt 3.2: Treppen

Zu Punkt 3.2.1

Verschiedene Geschoßhöhen innerhalb eines Gebäudes bewirken verschiedene Steigungsverhältnisse bei den jeweiligen Treppenläufen zwischen den einzelnen Geschoßen. Innerhalb eines einzelnen Treppenlaufes darf das Steigungsverhältnis nicht gewechselt werden.

Da in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, gemäß Punkt 2.1.5 der OIB-Richtlinie 4, zur Überwindung von Niveauunterschieden Rampen oder zusätzlich zu Treppen Personenaufzüge bzw. vertikale Hebeeinrichtungen (z.B. Treppenschrägaufzüge) errichtet werden müssen, entfällt in der Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 4 das Steigungsverhältnis 16 cm / 30 cm.

Treppen mit gekrümmter Lauflinie können in jenen Fällen als gleichwertig betrachtet werden, wenn innerhalb eines Abstandes von jeweils 40 cm von beiden seitlichen Begrenzungen des Treppenlaufes (Absturzsicherung oder Wand, ohne Berücksichtigung der Handläufe) die Steigungsverhältnisse der Schrittmäßregel ($2 \times \text{Stufenhöhe} + \text{Stufenauftritt} = 62 \text{ cm} \pm 3 \text{ cm}$) entsprechen.

Zur Vereinfachung wurde auf die Begriffe „Allgemeine Gebäudetreppen“ und „Treppen im Freien“ verzichtet. Es gibt nur noch die Treppenarten „Haupttreppe“ und „Nebentreppe“, wobei bei Haupttreppen eine Untergliederung in „Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen“ und „Wohnungstreppen“ vorgenommen wurde.

Eine Haupttreppe führt zu Aufenthaltsräumen, allgemein zugänglichen Bereichen sowie Räumen der täglichen Nutzung. Die Wohnungstreppe ist somit eine Haupttreppe.

Wohnungstreppen sind Treppen in Wohnungen sowie Treppen von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb von Reihenhäusern.

Daher dürfen gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 4 Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen mit einem maximalen Steigungsverhältnis von 18 cm / 27 cm und Wohnungstreppen mit einem maximalen Steigungsverhältnis von 20 cm / 24 cm errichtet werden.

Es ergeben sich dabei folgende grundsätzliche Anwendungsbeispiele:

- Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen
 - allgemeine Treppen innerhalb und außerhalb des Gebäudes: 18 cm / 27 cm
 - Treppen innerhalb der Wohnungen: 20 cm / 24 cm
- Einfamilienhaus und Doppelhaus
 - allgemeine Treppen innerhalb und außerhalb des Gebäudes: 20 cm / 24 cm
 - Treppen innerhalb der Wohnungen: 20 cm / 24 cm

- Reihenhaushaus
 - allgemeine Treppen außerhalb des Gebäudes: 18 cm / 27 cm
 - innerhalb des Reihenhauses: 20 cm / 24 cm
- Alle anderen Gebäude
 - allgemeine Treppen innerhalb und außerhalb des Gebäudes: 18 cm / 27 cm

Zu Punkt 3.2.2

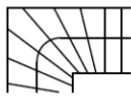
Die Regelung, dass die Podesttiefe zumindest der lichten Treppenlaufbreite entsprechen muss gilt nunmehr auch für Gebäude oder Gebäudeteile, die barrierefrei zu errichten sind. Die Forderung, dass die Podesttiefe mindestens 1,50 m betragen muss, wurde aufgehoben, da diese in der Praxis, speziell bei Richtungsänderungen um 90 Grad, schwer zu realisieren war.

Zu Punkt 3.2.3

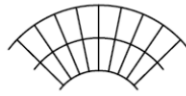
Da eine Bergung von Personen mittels Tragen über herkömmliche Spindeltreppen (Wendeltreppen) oder stark gerundete Treppen in der Praxis oft nur unter schwierigen Bedingungen oder überhaupt nicht möglich ist (in solchen Fällen kommt manchmal nur noch eine Bergung durch die Feuerwehr über die Fassade in Betracht), sollen jedenfalls die hier genannten Mindestkriterien beachtet werden.

Haupttreppen mit gekrümmter Gehlinie können demnach bedeuten:

HAUPTTREPPEN MIT GEKRÜMMTER GEHLINIE



GEWENDELTE TREPPE



GERUNDETE TREPPE



SPINDELSTREPPE

Abbildung 4

Im Gegensatz zum verwendeten Begriff der „lichten Treppenlaufbreite“, der für die Flucht relevant ist, wird bei der Ermittlung der gekrümmten Lauflinie aus ergonomischen Gründen von der „nutzbaren Treppenlaufbreite“ und somit von der Absturzsicherung oder Wand (jedoch ohne Berücksichtigung des Handlaufs) ausgegangen.

In der *ÖNORM B 5371, Ausgabe 2011-08-15, Punkt 7, Bilder 6 und 7* werden weiters die relativ komplexen Zusammenhänge zwischen „nutzbarer Treppenlaufbreite“ und Lage des Gehbereiches in Abhängigkeit von der Anordnung der Handläufe bei gewendelten Laufteilen dargestellt.

Die Anforderung, dass in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, Haupttreppen geradläufig sein müssen, leitet sich davon ab, dass diese Treppen auch für Menschen mit Behinderungen über die gesamte Treppenlaufbreite in beiden Richtungen sicher und bequem begehbar sind.

Zu Punkt 3.2.4

Hinsichtlich der Kennzeichnung von An- und Austrittstufen eines Treppenlaufes ist ein Kontrast zwischen der Kennzeichnung zu der umgebenden Oberfläche von mindestens 50 % zu gewährleisten (Differenz des Lichtreflexionsgrades LRV der beiden Oberflächen). Die Kennzeichnung muss über die gesamte Treppenbreite führen und mindestens 5 cm breit sein.

Zu Punkt 3.2.5

Die Forderung, dass bereits bei zwei Stufen ein Handlauf zu errichten ist, dient der Nutzungssicherheit. Handläufe sind auf beiden Seiten anzubringen, damit die Treppenläufe gleichzeitig aus beiden Gehrichtungen und in jeder Richtung gleich sicher benutzt werden können.

Zu Punkt 3.2.6

Dieser Punkt dient der Klarstellung, dass Außentreppen denselben Anforderungen unterliegen wie Treppen innerhalb von Gebäuden.

Zu Punkt 4: Schutz vor Absturzunfällen

Zu Punkt 4.1: Erfordernis von Absturzsicherungen

Zu Punkt 4.1.1

Ab einer Fallhöhe von 1,00 m ist jedenfalls eine Absturzsicherung erforderlich. Bei Fallhöhen von 60 cm bis 1,00 m ist im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Absturzsicherung vorgesehen werden muss. Bei Fallhöhen von weniger als 60 cm kann von einer Absturzsicherung abgesehen werden („akzeptiertes Risiko“).

Bei der Ermittlung der Gefahr eines Absturzes (im Bereich zwischen 60 cm und 1,00 m) wird beispielsweise auf die Absturzhöhe unter Berücksichtigung der seitlichen Neigung der absturzgefährlichen Stelle, auf die Art des Untergrundes im Sturzbereich und auf das zu erwartende spezifische Benutzerverhalten Bedacht zu nehmen sein.

So kann beispielsweise im Zusammenhang mit flach geneigten Böschungen trotz größerer Niveauunterschiede (= Absturzhöhe) eine Absturzgefahr nur in geringen Ausmaßen bestehen. Bei Bauten jedoch, die auch von Kindern, Personen mit Behinderung oder älteren Personen benützt werden, kann eine Absturzhöhe unter einem Meter bereits eine Gefahr darstellen, die erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen kann.

Als Beispiel für besonders geringe Absturzhöhen mit gefährlichen Begleitumständen im Falle eines „Abstürzens“, können Gastgartenpodeste, die auf oder neben Fahrbahnen angeordnet sind, genannt werden.

Zu Punkt 4.2: Anforderungen an Absturzsicherungen

Zu den Punkten 4.2.1 und 4.2.2

Siehe dazu Anhang B, Abbildung 6 und Abbildung 7.

Zu den Punkten 4.2.2 und 4.2.3

Die Bestimmungen gelten für Gebäude, die nach ihrem Verwendungszweck auch Kindern zugänglich sind. Zu solchen Gebäuden zählen beispielsweise neben Kindergärten, Schulen und Wohngebäuden auch öffentliche Gebäude, Tourismusbetriebe, Banken, Büros, Arztpraxen u.Ä.

Gebäude oder Gebäudeteile, die typischerweise nur für Betriebsangehörige zugänglich sind, sind von den Regelungen der Punkte 4.2.2 und 4.2.3 der OIB-Richtlinie 4 ausgenommen (vgl. dazu auch Punkt 4.2.4 der OIB-Richtlinie 4).

Die Bestimmungen zielen darauf ab, dass Geländer, Brüstungen und Treppen in Gebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck auch Kindern zugänglich sind, so ausgeführt werden, dass sie ein Hochklettern erschweren, bzw. dass ein Durchschlüpfen oder Durchrutschen an absturzgefährdeten Stellen vermieden wird.

Zu Punkt 4.2.3

Siehe dazu Anhang B, Abbildung 8.

Zu Punkt 4.2.5

Bei der Beurteilung, ob ein Verbund-Sicherheitsglas im Sinne dieser Bestimmung geeignet ist, ist der *ÖNORM B 3716-3, Ausgabe 2015-01-01* zu entnehmen, wobei insbesondere auf Folgendes Bedacht zu nehmen ist:

- Lagerung des Glases (z.B. punkt- oder linienförmig, ein- oder mehrseitig)
- Dicke der Glasscheibe(n) und der Folien
- Fläche der Glasscheibe
- Glasart
- Verankerung der Tragkonstruktion

Zu Punkt 5: Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

Zu Punkt 5.1: Glastüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion

Zu Punkt 5.1.1

Grundsätzlich ist in Verkehrsbereichen bis zur geforderten Höhe Einscheibensicherheitsglas (ESG) am zweckmäßigsten, da ESG eine höhere Zugfestigkeit aufweist und ohne scharfe Kantenbildung bricht. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Schutzziel unabhängig von deren Anzahl für alle Benutzer gilt, somit auch in Wohnungen und Einfamilienhäusern. Unter Verglasungen entlang begehbare Flächen sind Verglasungen im Inneren von Gebäuden, aber auch zu Terrassen, Loggien und Balkonen zu verstehen.

Besondere Anforderungen gelten jedoch zusätzlich für Flächen mit möglichem Menschengedränge. Diese werden insbesondere in der *ÖNORM EN 1991-1-1, Ausgabe 2011-09-01* mit der Nutzungskategorie C5 definiert, wonach beispielsweise Gebäude mit öffentlichen Veranstaltungen, wie Konzertsäle, Sporthallen mit Tribünen, Terrassen und Zugangsbereiche sowie Bahnsteige darunter fallen.

Zu Punkt 5.1.2

Bei Mehrscheiben-Isolierglas gelten die Anforderungen gem. Punkt 5.1.1 lediglich an die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung, sofern sichergestellt ist, dass ein Durchstoßen nicht möglich ist. Dies kann bei Verbund-Sicherheitsglas (VSG) jedenfalls als gegeben betrachtet werden, bei Einscheibensicherheitsglas (ESG) muss dieses jedoch so bemessen sein, dass ein Durchstoßen verhindert wird. Ein Nachweis kann auch mittels Pendelschlagversuchs nach *ÖNORM EN 12600, Ausgabe 2003-05-01* mit einer Fallhöhe von 450 mm geführt werden. Die weiteren Scheiben, an die somit keine Anforderungen gelten, müssen durch Abstandhalter von der oder den der Einwirkung ausgesetzten Scheibe(n) getrennt werden.

Zu Punkt 5.1.3

Es wird davon ausgegangen, dass ein ausreichender Schutz vor Aufprallunfällen gegeben ist, wenn Glastüren über eine Rahmenbreite von mindestens 10 cm bzw. beidseitig zugängliche Glasflächen über einen kontrastierenden Sockelbereich von mindestens 30 cm Höhe verfügen. Ist eine Kennzeichnung erforderlich, so ist diese entsprechend dem Stand der Technik mit einem hellen und einem dunklen, möglichst gleich großen Flächenanteil auszuführen, wobei ein Kontrast zwischen diesen Flächen von mindestens 50 % zu gewährleisten ist (Differenz des Lichtreflexionsgrades LRV der beiden Oberflächen).

Zu Punkt 5.1.4

Dieser Punkt berücksichtigt, dass berstende ESG-Scheiben (im Gegensatz zu gewöhnlichem Floatglas oder VSG, wobei bei Letzterem bei Bruch des Glases sogar eine Resttragfähigkeit angenommen werden kann) ab einer größeren Splitterfallhöhe problematisch sein können, da durch splitternde und spontan abstürzende Glasteile Menschen verletzt werden können. Da bei heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach *ÖNORM EN 14179-2, Ausgabe 2005-08-01*, der Heißlagerungsprozess (Heat-Soak-Prozess), welcher nach der *ÖNORM EN 14179-1, Ausgabe 2005-08-01* durchzuführen ist, ist die Wahrscheinlichkeit von Spontanbrüchen vernachlässigbar klein. Mögliche Schadensfolgen durch das verbleibende Restrisiko sollen durch die Ausführungsarten der Lagerungen minimiert werden. Aufgrund der EU-

Bauproduktenverordnung (305/2011) können Europäische Technische Bewertungen in den Mitgliedstaaten nicht mehr für verbindlich erklärt werden, nationale Zulassungen jedoch schon. Aus diesem Grunde wurde zusätzlich auch die Möglichkeit einer Bautechnischen Zulassung für diese Systeme vorgesehen.

Zu Punkt 5.2: Abrutschen von Schnee und Eis

Das Abrutschen von Schnee und Eis bei geneigten Dächern hängt von den klimatischen und örtlichen Gegebenheiten sowie der Oberflächenbeschaffenheit und der Neigung der Dachflächen ab. Aus diesem Grund wurde eine zielorientierte Formulierung gewählt.

Zu Punkt 5.3: Horizontalverglasungen

Zu Punkt 5.3.1

Generell wird hier klargestellt, dass Horizontalverglasungen (Überkopfverglasungen), sofern nicht Erleichterungen im Sinne des Punktes 5.3.2 zur Anwendung gelangen, aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) zu bestehen haben, um im Bruchfall eine gewisse Resttragfähigkeit gewährleisten zu können.

Für Einfachverglasungen bzw. für die untere Scheibe von Isolierverglasungen sollte dabei nur geeignetes VSG verwendet werden. Hier geht es in erster Linie um die Resttragfähigkeit, wobei ESG oder ein – nur aus ESG hergestelltes – VSG diese Resttragfähigkeit nicht besitzen.

Die Forderung der OIB-Richtlinie 4 orientiert sich an der *ÖNORM B 3716-2, Ausgabe 2013-04-01*, wonach bei Glasdächern und Oberlichtern für Einfachverglasungen und für die untere Scheibe bei Isolierverglasungen VSG aus Floatglas oder geeignetes Glas mit Sicherheitseigenschaften zu verwenden oder Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasstücken vorzusehen sind.

Die Verwendung von teilvorgespanntem Glas (TVG) ist aufgrund des annähernd gleichen Bruchverhaltens wie Floatglas und somit der im Verbund mit anderen Glasscheiben erhöhten Resttragfähigkeit (also VSG aus TVG) sowie den gegenüber Floatglas erhöhten Zugeigenschaften im Horizontalbereich besonders empfehlenswert.

Zu Punkt 6: Blitzschutz

Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung einer Blitzschutzanlage wurde in Abstimmung mit der *OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“* für Gebäude mit nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße festgelegt.

Zu Punkt 7: Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden

Welche Gebäude oder Gebäudeteile barrierefrei gestaltet werden müssen, wird in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen geregelt. Die OIB-Richtlinie 4 legt lediglich fest, wie diese Gebäude oder Gebäudeteile ausgeführt werden müssen, um die Anforderungen an barrierefreie Gestaltung zu erfüllen.

Durch Entfall des Verweises auf die *ÖNORM B 1600* wurden Anforderungen betreffend der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden in die OIB-Richtlinie 4 aufgenommen.

Zu Punkt 7.1: Barrierefreie Toilettenräume

Zu Punkt 7.1.1

Die Mindestgröße von barrierefreien Toilettenräumen ergibt sich aus der Anforderung, dass verschiedene Anfahrmöglichkeiten mit dem Rollstuhl zum WC-Sitz – zumindest jedoch eine seitliche, eine frontale und eine rechtwinkelige Anfahrt – sichergestellt sein müssen.

Zu den Punkten 7.1.2 und 7.1.3

Hier werden die notwendigen Bewegungsflächen und Anfahrflächen für barrierefreie Toilettenräume sowie die für die Benutzung notwendige Mindestausstattung geregelt.

Zu Punkt 7.2: Sonstige barrierefreie Sanitärräume

Zu den Punkten 7.2.1 und 7.2.2

Hier werden die notwendigen Bewegungsflächen und Anfahrfächen für sonstige barrierefreie Sanitärräume sowie die für die Benutzung notwendige Mindestausstattung geregelt.

Bei Anordnung einer Badewanne anstelle einer Dusche ist, um die notwendigen Bewegungsflächen zu gewährleisten, eine entsprechend größere Fläche, als die in Punkt 7.2.2 festgelegten 5,00 m² erforderlich.

Zu Punkt 7.4: Barrierefreie Wohngebäude

Zu Punkt 7.4.1

Die Anpassbarkeit betrifft nur die Wohnungen, nicht jedoch alle sonstigen Gebäudeteile. Letztere müssen von vorneherein die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen und bilden die Grundvoraussetzung für anpassbare Wohnungen.

Zu Punkt 7.4.2

Anpassbare Wohnungen sollen leicht durch bauliche Änderungen nachträglich barrierefrei gestaltet werden können.

Wird eine Wohnung barrierefrei angepasst, so kann sich das Ausmaß der Anpassung nach den individuellen Bedürfnissen des Benutzers an bauliche Barrierefreiheit richten und muss nicht alle Aspekte der Barrierefreiheit umfassen (z.B. wenn der Benutzer einen Bedarf hat, einen Sanitärraum zu vergrößern, die vorhandenen Gangbreiten jedoch belassen möchte). Die Möglichkeit, alle Aspekte der Barrierefreiheit herzustellen, muss jedoch bestehen.

Unter „leicht“ ist hierbei zu verstehen, dass die Möglichkeit der Anpassung innerhalb des Wohnungsgrundrisses bereits bei der Planung so berücksichtigt wird, dass notwendige Maßnahmen (z.B. Versetzen von Türen und nichttragenden Wänden, Änderungen von Elektro- und Sanitärinstallationen) ohne erheblichen Aufwand erreicht werden können.

Wenn der barrierefreie Zugang zum Freibereich einer Wohnung (siehe Punkte 3.1.3 und 7.3 der OIB-Richtlinie 4) im Sinne des anpassbaren Wohnbaus erst bei Bedarf hergestellt werden soll (z.B. durch Einbau eines Lattenrostes auf einem Balkon), ist die Absturzsicherung schon bei der Errichtung der Wohnung so auszuführen, dass die erforderliche Mindesthöhe der Absturzsicherung auch nach der Anpassung gewährleistet ist.

Zu Punkt 7.5: Barrierefreie Nicht-Wohngebäude

Zu Punkt 7.5.2

Für die Erschließung in Gebäuden und zugeordneten Außenflächen sind zur Orientierung für Besucher und Kunden immer visuelle Leitsysteme anzubringen. In Umsetzung des 2-Sinne-Prinzips sind visuelle Informationen ergänzend wahlweise mit taktilen oder akustischen Informationen zu erweitern.

Zu Punkt 7.6: Kontrastierende Kennzeichnung

Menschen mit Sehbehinderung benötigen zur sicheren Orientierung eine kontrastierende Kennzeichnung (Farbgebung) der wesentlichen Bauteile und Ausstattungselemente. Beispielsweise sind Bauteile und Ausstattungselemente wie Türdrücker / Tür / Türrahmen, Wand / Boden, Handlauf / Wand, Lichtschalter / Wand kontrastierend zu gestalten.

Zu Punkt 7.7: Erleichterungen bei bestehenden Gebäuden

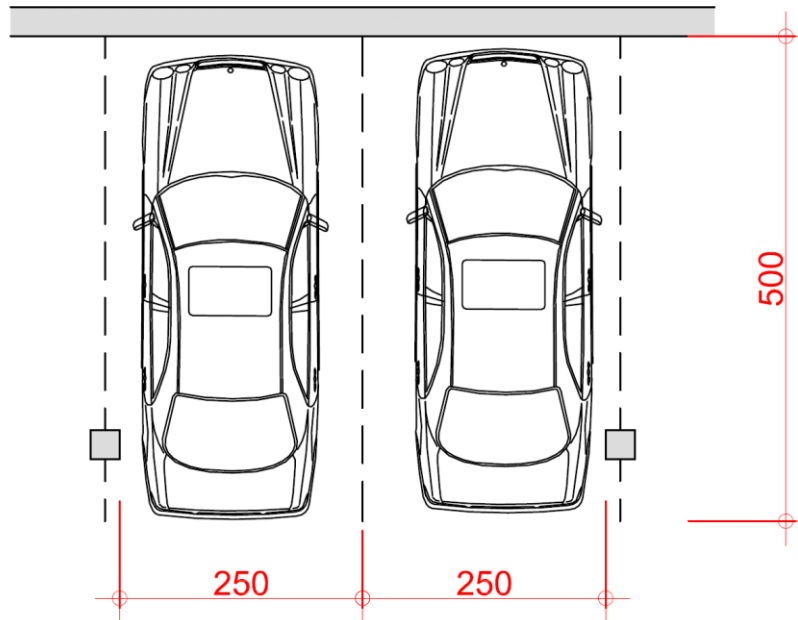
Da in dieser Ausgabe der OIB-Richtlinie 4 auf einen Verweis auf die ÖNORM B 1600 verzichtet wurde, war es notwendig, einige Erleichterungen bei Zu- und Umbauten an bestehenden Gebäuden, unabhängig von der in Punkt 0 enthaltenen Bestimmung betreffend der Anwendung der OIB-Richtlinie 4 an bestehenden Bauwerken, aufzunehmen. Speziell wurden dabei die Erleichterungen bezüglich „Rampen“, „Erschließung des Haupteingangs“ und „Personenaufzüge“ berücksichtigt, da sich diese in der Praxis als unerlässlich herausgestellt haben.

Zu Punkt 8: Sondergebäude

Die für Schutzhütten in Extremlage geltenden Ausnahmen ergeben sich aufgrund des in der Regel zu erwartenden Benutzerkreises sowie der besonderen Gegebenheiten im alpinen Bereich (wie z.B. Schneeanstimmungen im umgebenden Außenbereich von Schutzhütten).

ANHANG A

**STELLPLATZGRÖSSE FÜR PKW
SENKRECHTAUSFSTELLUNG**



**STELLPLATZGRÖSSE FÜR PKW
BARRIEREFREIHEIT**

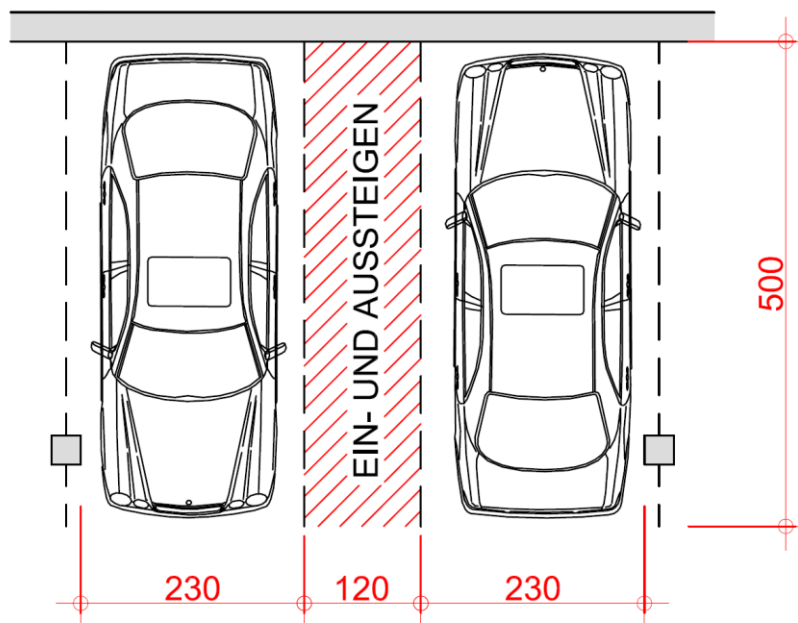


Abbildung 5

ANHANG B

BRÜSTUNGSHÖHEN ABSTURZHÖHE ≤ 12 m

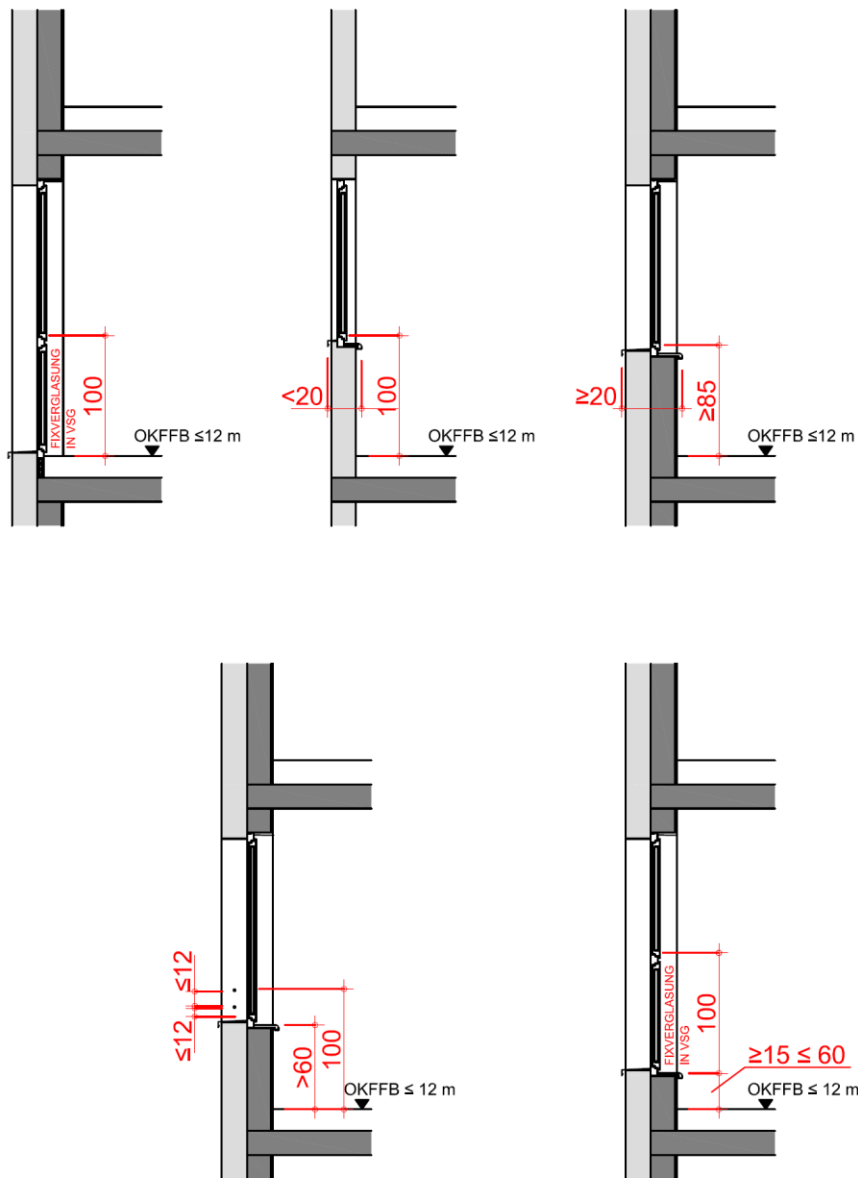


Abbildung 6

BRÜSTUNGSHÖHEN ABSTURZHÖHE >12 m

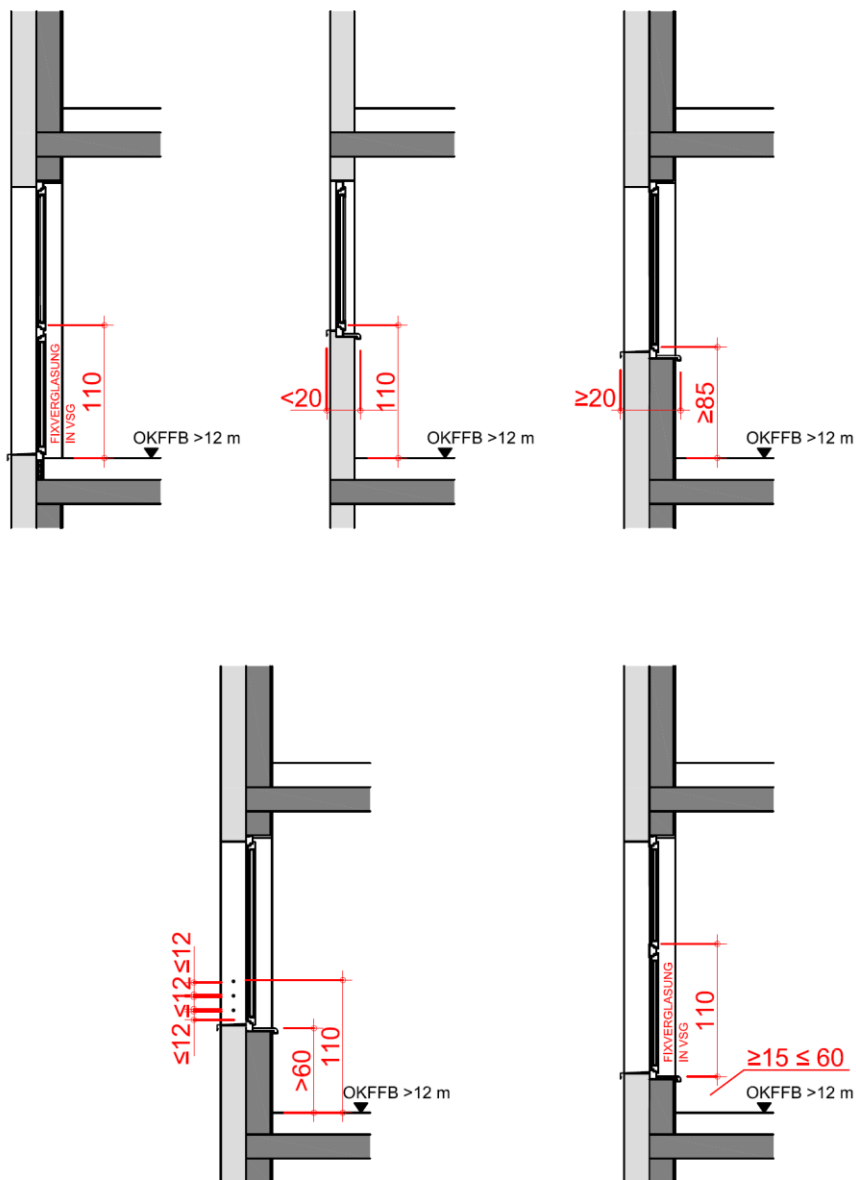


Abbildung 7

ABSTAND GELÄNDER ZUM TREPPENLAUF

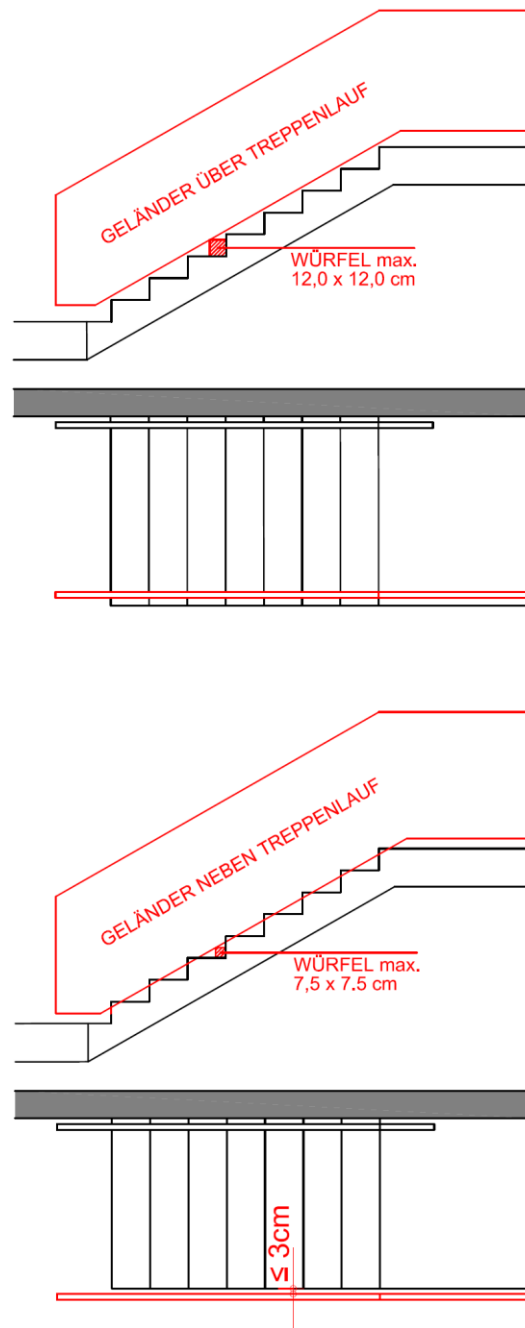


Abbildung 8

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichisches Institut für Bautechnik

ZVR 383773815

Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria

T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23

E-Mail: mail@oib.or.at

Internet: www.oib.or.at

Der Inhalt der Richtlinien wurde sorgfältig erarbeitet,
dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber
für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

© **Österreichisches Institut für Bautechnik, 2015**



www.oib.or.at

